

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Justiz im Dritten Reich
Eine Dokumentation

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	7
Einleitung	9
Rechtspraxis vor dem Jahre 1933	13
Nationalsozialistische Gesetzgebung	40
Gerichtliche und polizeiliche Sonderkompetenzen im NS-Staat	54
Lenkung der Rechtspflege im NS-Staat	59
Erziehung der jungen Juristen	116
Die Anwaltschaft im NS-Staat	124
Deutsche Universitätsprofessoren im NS-Staat	147
Urteile	161
Konsequenzen	221
Anmerkungen	225
Bibliographie	228
Abkürzungen	232
Register	233

Einleitung

Die Dokumentation über die »Justiz im Dritten Reich« zeigt einen Ausschnitt der politischen Wirklichkeit eines totalitären Systems. Die Diktatur des NS-Staates bestand nicht nur aus offener Gewaltanwendung; sie war eingebettet in ein Geflecht von Schein-Legitimität. Es waren Juristen, die die nationalsozialistischen Gesetze erarbeiteten und sie als Richter und Verwaltungsbeamte anwandten. Der Sinn der Dokumentation kann nur in einem liegen: zur Reflektion darüber anzuregen, wie es zur Entstehung dieser Rechtsauffassungen, dieser Gesetze, dieser Urteile kommen konnte und wie eine gleiche oder ähnliche Entwicklung vom Rechts- zum Unrechtsstaat verhindert werden kann.

Gesetzgebendes, verwaltendes, richterliches Handeln stand im NS-Staat nicht unter Befehlzwang; selbst für den rechtsanwendenden Juristen waren trotz seiner Bindung an die nationalsozialistischen Gesetze Freiräume gegeben, die ein Mindestmaß von Humanität ermöglichten. Diese Freiräume wurden selten oder gar nicht genutzt – das machen die nachfolgenden Dokumente beispielhaft deutlich. Daß sich Menschen einer Bedrohung von Leib und Leben beugen, ist verständlich; weshalb sie ohne eine solche Bedrohung zu Instrumenten eines verbrecherischen Systems werden, ist deshalb eine so entscheidende Frage, weil sie sich zu jeder Zeit neu stellen kann. Für den Juristen spitzt sich die Fragestellung dahingehend zu, ob aus spezifisch deutschen staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklungen der Ansatz einer Erklärung für die Orientierung deutscher Juristen an einer Staatsraison ableitbar ist, die als Wert an sich gesetzt und deshalb beliebig instrumentierbar wird. Kurz skizziert lassen sich folgende Entwicklungslinien aufzeigen:

Das Verhältnis zwischen Individuum und Staat wird im deutschen Rechtsraum allgemein geprägt durch die erst im 19. Jahrhundert erfolgte Reichsgründung. Während sich in England und Frankreich durch eine frühe Auseinandersetzung mit den ökonomischen und sozialen Institutionen des Feudalismus eine nationale Idee bilden konnte und sich – basierend auf dieser Idee – die nationale Einheit vollzog, befand sich Deutschland noch zur Zeit der bürgerlichen Revolution von 1848 in der politischen Zersplitterung der Territorialstaaten. Die Verklammerung der deutschen Kleinstaaten durch die BISMARCK'sche Reichsgründung wurde nicht durch eine von der Masse des Volkes bewußt entwickelte oder akzeptierte Reichs-idee getragen. Das wurde bereits dadurch verhindert, daß der

Zeitpunkt der Reichsgründung zusammenfiel mit dem sich schnell beschleunigenden Prozeß der Industrialisierung, der die sozialen und damit auch die politischen Gegensätze in Deutschland in voller Schärfe auseinanderklaffen ließ. Daß diese Gegensätze im 19. Jahrhundert nicht zu einem offenen Konflikt führten, daß das Deutsche Reich politischen Bestand hatte, lag nicht nur an der straffen Staatsorganisation, dem bürokratischen und militärischen Staatsapparat. Es lag auch an der geistigen Verfassung des deutschen Bürgers, der – jedenfalls in seiner Mehrheit – dem Staat nicht im Sinne eines *civis*, sondern als Untertan gegenüberstand. Nicht die Aufklärung, sondern die Reformation hat die geistige Entwicklung im deutschen Raum geprägt. Daß der Protestantismus die persönliche Glaubenshaltung des Einzelnen von der Religion des Landesfürsten abhängig machte (*cuius regio eius religio*), führte zu einer Verkoppelung der individuellen Lebenssphäre mit dem Staatsverband und damit zu einem Denken, das die staatliche Obrigkeit mit der Erfüllung metaphysischer Bedürfnisse gleichsetzte. Hier liegt eine Wurzel für eine Staatsgläubigkeit, der die Rolle eines für die Gestaltung seines Staatswesens mitverantwortlichen Bürgers zutiefst fremd ist.

Die deutsche Kleinstaaterei, die späte Reichsgründung ohne eine bewußt entwickelte und von der Masse des Volkes getragene Staatsidee, der Obrigkeitsglaube, der eine rationale Auseinandersetzung mit staatlichem Handeln verhindert – alle diese Elemente spiegeln sich in den Staatslehren wider, mit denen das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert versuchen, den Staatsbegriff juristisch zu erfassen und das Verhältnis von Individuum und Staat zu bestimmen. Zwei Theorien stehen sich gegenüber: die Organismustheorie und die individualistische Theorie. Die Organismustheorie (OTTO VON GIERKE) sieht den Staat als historisch gewachsenen Organismus, der einem biologischen Organismus vergleichbar ist und dem die Individuen als Glieder eingefügt sind. Die individualistische Theorie (C.F. VON GERBER und LABAND) hat als Ausgangspunkt den *status naturalis* der isolierten Individuen, die sich durch Vertrag zum *status civilis* verbinden. Der Staat ist fingiertes Individuum, das den Staatsbürgern als selbständiges Subjekt gegenübersteht.

Ziel der Organismustheorie war es, den Staat als soziales Gebilde zu begreifen, in dem staatliche und individuelle Rechte und Pflichten durch eine Rechtsordnung geregelt sind. Dabei wird Recht als eine Ordnung verstanden, die der Gesamtüberzeugung des Volkes entspricht. Das »Gesamtrechtsbewußtsein des Volkes« ist letzte entscheidende Instanz für die Ausgestaltung der Rechtsordnung. Die sozialen Elemente der Organismustheorie finden sich in der indivi-

dualistischen Staatstheorie noch bei GERBER, treten bei LABAND aber vollständig zurück. Der Staat ist juristische Person und damit Rechtssubjekt, das eigene Herrschaftsrechte und einen selbständigen Herrschaftswillen hat. Nicht die Willensrichtung der Staatsbürger konstituiert den Staatswillen; der Staat ist eine in sich geschlossene Willenseinheit, deren reale Existenz in der staatlichen Befehls- und Zwangsgewalt am deutlichsten sichtbar wird. Diese Auffassung vom Staat als selbständigen Rechtssubjekt, das den Individuen als Konzentrat legitimer Macht gegenübersteht, findet ihre Ergänzung durch GEORG JELLINEKS Lehre von der teleologischen Einheit des Staates: Die soziale Einheit des Rechtssubjekts Staat wird durch eine gemeinsame Zwecksetzung erreicht; je intensiver die Zweckrichtung, je stärker die nationale Einheit.

Die skizzierten Staatslehren kennzeichnen die Denkstrukturen, die das Staatsverständnis noch im beginnenden 20. Jahrhundert bestimmen. Daß der Staat als Rechtssubjekt gesehen wurde, das unabhängig von verantwortlicher Mitgestaltung der Bürger den Individuen gleichsam entgegengesetzt wurde, ist ein Grund für die Distanz, mit der gerade Juristen der Weimarer Republik gegenüberstanden. Es wäre verfehlt, die Staatslehren des 19. Jahrhunderts in einen unmittelbaren Kontext zur nationalsozialistischen Ideologie zu bringen; sowohl die individualistische wie die Organismustheorie enthalten rechtsstaatliche und liberale Elemente, die das totalitäre nationalsozialistische Regime bekämpfte. Unverkennbar ist jedoch, daß die Staatslehren des 19. Jahrhunderts völkisches Denken und Staatshypertrophie staatstheoretisch begründeten und so die Ansätze zur nationalsozialistischen Ideologie gaben. Volk und Volksbewußtsein, von GIERKE in einem sozialen Bezugsfeld gesehen, wurden vom Nationalsozialismus zu biologischen Kategorien und führten zu einer ideologischen Rückführung, die einmündete in Begriffe wie Rasse und Blutsverbundenheit – Ausgangspunkt eines Freund-Feind-Denkens, in dem der »fremdrassige« Jude zum Objekt der Vernichtung wurde. Die juristische Konstruktion einer Staatsperson, die als Herrschafts- und Zwangsgewalt den Individuen gegenübergestellt wurde, ließ die persönliche Verantwortung des Bürgers für staatliches Geschehen verkümmern. Staat wurde zum Abstraktum, gleichzeitig aber zu einer realen Macht, vom Individuum als vorgegeben anerkannt. Irrationaler Glaube an deutsches Volksbewußtsein, deutsche Rasse und unreflektierte Anerkennung nationaler Staatsraison – zusammen ergaben sie ein Geflecht, dem nur eine rationale Humanitas entrinnen konnte. Sie war selten. ERNST ROBERT CURTIUS hat 1932 eine Ortsbestimmung der damaligen Staatswirklichkeit gegeben. In *Deutscher Geist in Gefahr* schreibt er: »Der Appell an das Irratio-

nale ist eine sehr zweischneidige Waffe. Denn er umfaßt nicht nur das, was höher ist als alle Vernunft, sondern auch das Untervernünftige und Unvernünftige. Und da das Niedere immer bequemer, das Untere immer leichter erreichbar ist als das Hohe, bahnt der Irrationalismus nicht der mystischen Vision, sondern der seelischen Barbarei den Weg ...« und weiter: »Es liegt im Wesen eines jeden Nationalismus, die Autonomie der geistigen Kultur zu leugnen. Denn Nationalismus ist ja nichts anderes als jene Verkehrung der Wertordnung, die Nation allen himmlischen und irdischen Dingen überzuordnen ... Deutschland ist das erste Land, in dem der internationale Nationalismus eine geschlossene Front gegen den Geist – auch den des eigenen Volkes – und gegen die Kultur – auch die auf eigenem Boden gewachsene – errichtet. Und diese Geistgegner sind nicht Pöbelhorden, sondern ... Intellektuelle.«

Rechtspraxis vor dem Jahre 1933

Rechtsprechung ist Anwendung geltenden Rechts. Sie ist damit immer auch Gesetzesinterpretation, weil nahezu jede Formulierung eines Gesetzestextes der richterlichen Urteilsfindung Spielräume beläßt. Wie diese Spielräume ausgefüllt werden, hängt ab vom Vorverständnis der Richter, d. h., von ihren politischen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Einer der bekanntesten Strafverteidiger der Weimarer Republik Dr. MAX HIRSCHBERG¹ faßte seine Erfahrungen mit der richterlichen Praxis vor 1933 dahingehend zusammen: Es könne mit Sicherheit festgestellt werden, »daß die Mehrzahl der Strafrichter in der Weimarer Republik ihrem Staate, der sie besoldete, feindlich gegenüberstanden. Besonders gilt das auch vom Reichsgericht. Ihrer sozialen Stellung und Herkunft nach gehörten die meisten Richter, besonders der oberen Gerichte, den Rechtsparteien an, die die Weimarer Republik ablehnten. Wie in der Reichswehr gab die Weimarer Republik in der Strafjustiz ihr Schicksal in die Hand von Männern, die ihr feindlich oder mindestens ablehnend gegenüberstanden«. Gleichermaßen kennzeichnet OTTO KIRCHHEIMER² die deutsche Richterschaft der Weimarer Republik: »Von Anfang war die Mehrzahl der Richter eifrig beflissen, der Regierung in ihrem Kampf gegen Feinde von links Beistand zu leisten; von Anfang an weigerte sie sich aber systematisch, gegen politische Delinquenten auf der Rechten vorzugehen ...«

Die nachfolgenden Urteile dokumentieren die Republikfeindlichkeit deutscher Richter insbesondere in den Prozessen, in denen es unmittelbar um den Schutz der Weimarer Republik ging, den Prozessen nämlich, in denen Anklage gemäß § 8 des Republik-schutzgesetzes vom 21. 7. 1922³ erhoben war. § 8 des Republik-schutzgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann, wird bestraft

1. wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabwürdigt, daß er Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet;
2. wer öffentlich oder in einer Versammlung die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;

3. wer von dem Vorhandensein eines bis dahin verheimlichten Waffenlagers Kenntnis hat und es unterläßt, hiervon der Behörde unverzüglich Kenntnis zu geben, es sei denn, daß damit für Verwandte auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder den Ehegatten des Wissenden die Gefahr der Bestrafung eintrate oder, daß die Anzeige von einem Geistlichen, Rechtsanwalt oder Arzt in Ansehung dessen hätte erfolgen müssen, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist. § 7 Nr. 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 des Republikschutzgesetzes wurde von den Richtern der Weimarer Republik folgendermaßen interpretiert:

In einer von etwa 70 Personen, zumeist Mitgliedern des Jungdeutschen Ordens, besuchten Versammlung, die in einem Lokal der Stadt Gotha stattfand, hatten die vier Angeklagten die Republik durch die gesungenen und gesprochenen Worte: »Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik« beschimpft. Die Strafkammer des Landgerichts Gotha hatte sie dafür zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten fällte das Reichsgericht folgendes Urteil:

1 D 459/1923.

VIII 805.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. K ..., Steuerinspektor in ...,

2. W ..., Packer in ...,

3. W ..., Landwirtschaftsgehilfe in ...,

4. W ..., Stadtanwärter in ...,

wegen Vergehens nach § 8 des Gesetzes zum Schutze der Republik

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 22. Juni 1923, an der teilgenommen haben:

pp.

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts Gotha vom 13. März 1923 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an die Strafkammer des Landgerichts ... zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Das angefochtene Urteil gibt nach verschiedenen Richtungen hin zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

1. Voraussetzung für die Anwendung des § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 ist zunächst, daß die beschimpfende Äußerung »öffentlich oder in einer Versammlung« gefallen ist. Aus den Urteilsgründen geht nicht hervor, daß die Strafkammer überhaupt geprüft hat, ob einer dieser beiden Fälle vorliegt und welchen Fall sie für erwiesen erachtet hat. In den Urteilsgründen ist nur gesagt, daß 60–70 Personen im Lokal »Zum kleinen Seeberg« zusammengekommen waren, daß die Mehrzahl der Erschienenen dem aufgelösten Jungdeutschen Orden angehört hatte, daß aber auch Leute da waren, die nicht Mitglieder des Jungdeutschen Ordens gewesen waren. Daß Jedermann oder wenigstens ein bestimmter Personenkreis an der Versammlung teilnehmen durfte, ist nicht festgestellt. Möglich ist daher, daß ein begrenzter Personenkreis eine nicht öffentliche Zusammenkunft veranstaltet und hierbei die Einführung von Gästen gestattet hat. Eine »Versammlung« hat freilich stattgefunden. Zweifelhaft ist jedoch, ob die Versammlung noch fortbestand, als die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen begangen sein sollen. Ein Teil der Versammelten war bereits durch die Fenster geflüchtet, ein anderer Teil hatte das Lokal durch den Saalausgang verlassen. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß die Versammlung sich bereits aufgelöst hatte, als das Deutschlandlied angestimmt wurde.

2. In den Urteilsbegründungen ist gesagt: »Mit dem Vers: ›Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik‹ wandten sich die Angeklagten gegen die gegenwärtige republikanische Staatsform des Reiches und des Landes Thüringen.« Der Ausdruck »Judenrepublik« kann in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Er kann die besondere Form der demokratischen Republik bezeichnen, welche durch die Weimarer Nationalversammlung »verfassungsmäßig festgestellt« ist; er kann auch die gesamte Staatsform umfassen, die in Deutschland seit dem gewaltsmäßen Umsturz im November 1918 bestanden hat. Gemeint kann sein die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer Juden aufgerichtet wurde. Gemeint kann auch sein die übermäßige Macht und der übermäßige Einfluß, den die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland tatsächlich ausübt. In welchem Sinne die Angeklagten den Ausdruck »Judenrepublik« gebraucht haben, ist nicht näher dargelegt. Es ist nicht einmal ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagten die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform des Reiches beschimpft haben, sondern nur,

daß sie die gegenwärtige Staatsform des Reiches beschimpft haben. Die Möglichkeit eines Rechtsirrtums ist hiernach nicht ausgeschlossen. Gänzlich unverständlich ist, inwiefern der Ausdruck »Judenrepublik« auch auf die Republik Thüringen bezogen werden kann. Das angefochtene Urteil ist daher nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Es erschien angemessen, von der Befugnis des § 394 StPO. Gebrauch zu machen und die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen.
gez.: Dr. Lobe, Behringer, Rosenberg II, Bucherer, Zeiler, Wachinger, Dr. Kreuz.

Urteil des Landgerichts Gleiwitz vom 9. Juli 1923 in Sachen gegen Nowak u. Gen., 3 J. 136/23.

Am 16. Oktober 1922 fuhren die Angeklagten Posor und Kucharczyk von Tatischau nach Laband und gingen von dort nach Gleiwitz, um an einer Versammlung teilzunehmen. Die Versammlung sollte in der Gastwirtschaft von Kuchta in Gleiwitz stattfinden. Dort fand aber keine Versammlung statt. Die Angeklagten Posor und Kucharczyk hörten, daß in Petersdorf eine solche sein solle, und gingen nach Petersdorf. Unterwegs trafen sie die Angeklagten Nowak und Scheicht. Mit diesen zusammen gingen sie in die Gastwirtschaft von Broniatowski. Sie zechten und fingen schließlich an, folgendes Lied zu singen:

»Hakenkreuz am Stahlhelm, schwarz-weiß-rotes Band,
Die Brigade Ehrhardt werden wir genannt.
Wir brauchen keine Judenrepublik,
Denn sie haben geschoben.

Schmeißt sie raus, schmeißt sie raus, schmeißt sie raus.«

Broniatowski ist Jude. Er sowohl, als auch besonders sein Sohn ärgerten sich über dieses Lied. Es kam zu einem Wortwechsel...

Den Angeklagten ist ferner zur Last gelegt, durch Singen des obenerwähnten Liedes die republikanische Staatsform beschimpft zu haben. Dies ließ sich nicht feststellen. Die Form, in der das Lied gesungen wurde, enthielt keine Beschimpfung der Staatsform, ist lediglich ein Ausfluß des Antisemitismus. Es konnte dahingestellt bleiben, ob eine solche Beschimpfung vorgelegen hätte, wenn das Lied in der Form gesungen worden wäre, die die Polizei als richtigen Text angegeben hat. Dies war nicht zu prüfen, da das Lied nach den übereinstimmenden Angaben der Angeklagten und Zeugen nur in der obenerwähnten Form gesungen worden war. Daß Gegenstand des Angriffes lediglich der Jude war, ergibt sich aus dem Anerbieten der Fahrt nach Palästina und dem Schimpfen gegen die Juden seitens der Menge nach dem Eindringen. Irgend eine Kundgebung gegen die Republik

war von den Angeklagten nicht gewollt, auch nicht getägt. Es liegt demnach eine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder eines Landes nicht vor (§ 8 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1922). Insoweit waren alle Angeklagten freizusprechen ... –

Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Das Reichsgericht entschied wie folgt.

4. D. 747/1923.

XI 1192.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Hilfsschaffner August Nowak aus Gleiwitz,
2. den Holzfahrer Franz Scheicht aus Gleiwitz,
3. den Streckenarbeiter Viktor Posor aus Tatischau,
4. den Zimmermann Josef Kucharczyk aus Tatischau,
wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 18. Januar 1924, an der teilgenommen haben:

pp.

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts in Gleiwitz vom 9. Juli 1923 wird verworfen; die Kosten dieses Rechtsmittels werden der preußischen Staatskasse auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Ob die Angeklagten mit den Worten: »Wir brauchen keine Judenrepublik« ein Urteil über die gegenwärtig bestehende, verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform abgegeben, ist eine Frage der Auslegung, die allein dem Tatsächter obliegt. Nach der Auffassung der Strafkammer war die Äußerung lediglich ein Ausfluß des Antisemitismus, lediglich »der Jude« Gegenstand des Angriffs, eine Kundgebung gegen die Republik dagegen weder gewollt noch getägt. Die Ausführungen, mit denen die Staatsanwaltschaft diese Auffassung der Strafkammer in der Revision zu bekämpfen versucht, laufen darauf hinaus, daß die Strafkammer nicht alle für die Beurteilung des Vorfallen in Betracht kommenden Tatsachen beachtet und zutreffend bewertet habe, sie wenden sich also ausschließlich gegen die Beweiswürdigung der Strafkammer, die das Revisionsgericht nicht nachprüfen darf. Richten sich aber, wie die Strafkammer annimmt, die Angriffe der Angeklagten erkennbar nicht gegen die Republik, sondern nur gegen das Verhalten der Juden in ihr, wollten die Angeklagten nur über die Juden, nicht auch über die republikani-

sche Staatsform ein Urteil abgeben, so kam die Anwendung von § 8 Ziffer 1 Rep. Schutz-Gesetz gegen sie nicht in Frage. Das Rechtsmittel mußte hiernach in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts verworfen werden.

gez.: Stoeckel, Greuner, Schmitz, Krühne, Boos, Tittel, Dr. Landois.

Im September 1922 rief der als öffentlicher Störenfried bekannte Beschuldigte F. in einer öffentlichen Konditorei in Anwesenheit mehrerer Gäste, darunter auch einer jüdischen Familie aus: »Wir brauchen keine Judenrepublik, raus mit den Juden.« Ein gleichfalls anwesender Wachtmeister der Schupo nahm hierzu keine Stellung, gab vielmehr durch Kopfnicken zu erkennen, daß er dieses Verhalten billige. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage aus dem Republikschutzgesetz. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Das OLG. Breslau entschied auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wie folgt:

7 W 19/24.

Beschluß.

In der Strafsache gegen den
Tischler Traugott Fiebig in Landsberg O/S.,
wegen Vergehens gegen § 8 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der
Republik vom 21. Juli 1922 – Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
in Kreuzburg – J 1478/22 –

hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau in der
Sitzung vom 22. Januar 1924 auf die von der Staatsanwaltschaft
rechtzeitig gemäß § 209, 353 StPO. am 25. Dezember 1923
angebrachte vom 23. dess. Monats datierte sofortige Be-
schwerde (Bl. 34) über den ihr am 22. Dezember 1923 durch
Vorlegung gemäß § 41 StPO. zugestellten Beschluß der 3. Straf-
kammer des Landgerichts in Oppeln vom 17. Dezember 1923 (Bl.
31), durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß der
Anklage vom 5. November 1923 (Bl. 26) gegen den Angeschul-
digten Fiebig abgelehnt wurde, nach Anhörung des General-
staatsanwalts, den Beschluß gefaßt:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Staatskasse als unbegründet verworfen.

Gründe:

Dem angefochtenen Beschlusse ist zunächst darin beizutreten, daß in den vom Angeschuldigten festgestelltermaßen bei dem fraglichen Vorfalle gebrauchten Worten »wir wollen keine Judenrepublik« und »wir brauchen keine Republik« nicht ohne weiteres und insbesondere auch nicht nach den Umständen des vorlie-